

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 13. September 2016

Geschäftsnummer: 2016.RRGR.469

Abgeltung der Regresstätigkeit bei vom Kanton mitfinanzierten Hospitalisationen Objektkredit (neue, wiederkehrende Ausgabe) für die Jahre 2018–2023

1 Gegenstand

Wird bei stationären Spitalleistungen die Krankenversicherung vorleistungspflichtig, haben auch die Kantone als Kostenträger in der Spitalfinanzierung anteilmässig Vorleistungen zu erbringen. Gemäss Artikel 79a Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) hat der Wohnkanton ein Rückgriffsrecht für Beiträge, die er für die stationäre Spitalbehandlung seiner Einwohnerinnen und Einwohner geleistet hat. Ein Regress ist in jenen Fällen möglich, in denen ein Dritter für den entstandenen Schaden haftet. Mit der Durchführung des Regresses wurde – nach einer Ausschreibung gemäss Gesetz vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG; BSG 731.2) – die Firma Schaden Service Schweiz AG betraut. Die Abgeltung erfolgt in Form eines Erfolgshonorars.



2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10), Artikel 41, 49a und 79a
- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1), Artikel 70 und 72
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Artikel 47, 48 Absatz 1 Buchstabe a, 49 und 50
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1) Artikel 136, 146, 148 und 154a

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um eine neue, wiederkehrende Ausgabe.

4 Massgebende Kreditsumme

CHF 1'000'000

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit (Objektkredit)

Kostenkonto: 910501 Akutversorgung

Kreis SPA/KAZA (Funktionsbereich Spitalamt)

Die Kosten für das Erfolgshonorar der Auftragnehmerin gehen zulasten von Konto 318010 (Dienstleistungen Dritter/Beratungen und Honorare) und werden den Rechnungsjahren 2018–2023 belastet.

Die vollständigen Einnahmen aufgrund der Regresstätigkeit werden dem Konto 436150 (Rückerstattung von Betriebsbeiträgen) gutgeschrieben.

6 Begründung

Vgl. Ziffer 1.

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 13. September 2016

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Reinhard*
Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Septembersession 2016 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	5. Oktober 2016
Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	5. Januar 2017
Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	6. Februar 2017